

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Verlautbarung – Veröffentlichung

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Dornbirn in den Jagdjahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 72/2007, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 jeweils vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Dornbirn insgesamt höchstens 10 Kormorane erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator Bruno Metzler.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 jeweils vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Dornbirn insgesamt höchstens 20 Graureiher erlegt werden. Die Verteilung dieser Abschüsse auf die einzelnen schadensbedrohten Fischereireviere obliegt dem Abschusskoordinator Bruno Metzler.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich dem Abschusskoordinator Bruno Metzler (metzler.bruno@aon.at oder Telefon 0664/1323100) zu melden. Dieser hat unverzüglich das zuständige Jagdschutzorgan und den jeweiligen Fischereibewirtschafter über den getätigten Abschuss in Kenntnis zu setzen, damit dieser in weiterer Folge die Auswirkungen der Abschüsse auf die Präsenz der Vögel an den betroffenen Gewässern beobachten und dokumentieren kann. Überdies hat der Abschusskoordinator eine tagesaktuelle Liste zu führen, in der die Abschüsse mit Datum, Wildart, Revier, Gewässer und Erleger verzeichnet sind. Diese Liste ist am Ende des jeweiligen Jagdjahres bis spätestens 10. April an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und an den Naturschutzverein Rheindelta zu senden.

- (3) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse freigegeben werden:
- a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind genau zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls die Fischereiaufseher damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen. Für jedes Fischereirevier ist jährlich ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn zu übermitteln.
 - c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben und gesondert in der Jahresmeldung anzuführen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

31. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 13. September 2016**

BESCHLÜSSE:

Der Tätigkeitsbericht 2015 des Tierschutzombudsmannes wird dem Landtag vorgelegt.

Das Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg wird dem Landtag vorgelegt.

Die Schulbauverordnung wird neu erlassen.

Der Pfarre Gisingen (Innensanierung der Pfarrkirche St. Sebastian, Denkmalpflegeförderung), der connexia gem. GmbH (Zeitschrift „daSein“), dem Bildungshaus Batschuns (Pfleagesicherung, Projekt Tandem), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), dem Deutschen Alpenverein (Kaltenberghütte, Kleinabwasserbeseitigungsanlage, BA I, Freiburger Hütte, Kleinabwasserbeseitigungsanlage, BA II), der Stadt Dornbirn (Abwasserbeseitigungsanlage, BA LXIV.1), der Gemeinde Stallehr (Abwasserbeseitigungsanlage, BA III, Wasserversorgungsanlage, BA III), dem Abwasserverband Region Bludenz (Abwasserreinigungsanlage, Erweiterung, BA XVI), der Wassergenossenschaft Sonntag-Buchholz (Wasserversorgungsanlage, BA VI) sowie der Wassergenossenschaft Muntlix und der Gemeinde Zwischenwasser (Wasserversorgungsanlage, BA VI) werden Beiträge gewährt.

Verschiedenen Gemeinden wird auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden für Kinder- und Schülerbetreuung eine Förderung für die Personalausgaben des Jahres 2015 gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2015 des Landeskrankenhauses Rankweil wird genehmigt.

Der UVP-Feststellungsbescheid betreffend die von den Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG beabsichtigte Erneuerung von Doppelsesselbahnen in Damüls wird erlassen.

Das Land Vorarlberg vergibt gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Vorarlberg den Innovationspreis 2016.

Das Land beteiligt sich mit einer Kofinanzierung für den Zeitraum 2017 bis 2021 am eingereichten Antrag des Instituts für Textilchemie und Textilphysik am Standort Dornbirn im Rahmen der Ausschreibung der Hochschulraum-Strukturmittel.

Der Landgrabendurchlass in Wolfurt an der L 41 bzw. an der L 190, im Bereich km 53,25, wird gemäß Bauprojekt 2015 erneuert.

Die Rotwild-Tbc-Verordnung wird erlassen und die Jagdverordnung geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarif für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat August 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,42 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Rainer Forster

Veröffentlichung

Aufruf zur Einreichung von Projekten

Das Land Vorarlberg (Abteilung IIb – Wissenschaft und Weiterbildung und Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung) sucht interessierte Förderungswerber/innen, die ein Projekt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von FTI-Infrastruktur und FTI-Personal im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB) Österreich 2014-2020“ durchführen.


Detailinformationen und Einreichunterlagen:

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/wirtschaft/wirtschaft/neuigkeiten_mitbild_/aufruzueinreichung_vonpr.htm

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Gabriela Dür

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.